



Beilage 2 zu GR Nr. 2023/338

5. Juli 2023

AS 177.500

**Verordnung über das Arbeitsverhältnis des
Lehr- und Therapiepersonals der städtischen
Volksschule (VLT)**

Art. 1 Abs. 1 unverändert.

Gegenstand, Geltungsbereich

² Art. 5, 7, 22, 27, 28 und 28a finden auch auf die nach kantona-
lem Recht beschäftigten Schulleiterinnen und Schulleiter der Re-
gelschulen und die nach kantonalem Recht beschäftigten Lehrper-
sonen Anwendung.

Art. 28a Die Meldepflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten
bei privater Beziehung richtet sich nach den Bestimmungen des
städtischen Personalrechts.

Meldepflicht zur Vermeidung
von Interessenkonflikten bei pri-
vater Beziehung